

Es wird ein **Mietvertrag** zunächst bis Jahresende geschlossen zwischen

Firma / Name..... Tel.-Nr.....

Straße, Hausnummer..... PLZ/Ort.....

für die Abnahmestelle (Baustelle), Ort.....

- nachstehend "Mieter" genannt –

und den Stadtwerken Baunatal, Zum Felsengarten 9 b, 34225 Baunatal, -nachstehend "Vermieter" genannt -

SEPA-Lastschriftmandat: (*)

Kontoinhaber:.....

IBAN:.....

Ausgabe: Das **Standrohr – Nr.**..... **WZ-Nr.**..... – Größe QN.....

wurde am mit / ohne Schlüssel mit einem Zählerstand von an den Mieter
übergeben.

Das Standrohr wurde

auf- und/oder abgebaut (120,00 €) / nicht auf- bzw. abgebaut (80,00 €) nur Servicepauschale

Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von **600 €**

- per EC-Kartenzahlung in der Stadtkasse Baunatal
- Überweisung (Vorlage Überweisungsbeleg)
- nicht (Begründung) hinterlegt.

Bankverbindungen Kasseler Sparkasse: IBAN DE40 5205 0353 0216 0021 19 (BIC: HELADEF1KAS)

Raiffeisenbank eG Baunatal: IBAN DE96 5206 4156 0000 4007 00 (BIC: GENODEF1BTA)

Verwendungszweck:

Trinkwasser Bauwasser Systemtrenner Sonstiges.....

Dem Mieter wurde ein Hydrant zum Aufstellen des Standrohres zugewiesen. Eine Einweisung zum korrekten Betrieb des Standrohres ist erfolgt nicht erforderlich.

Bezeichnung des Hydranten: Plan ja nein

- Das Standrohr ist nur für die o. g. Baustelle am bezeichneten Hydranten zu verwenden.
- Bei Nichtauffinden des Hydranten, anderweitiger Nutzung oder Defekt ist der Betriebszweig Wasser umgehend zu informieren. Ein anderer Hydrant darf nicht genutzt werden.
- Der Mieter bestätigt die Zweitschrift des Mietvertrages und die Bedienungsanweisung für Standrohre und Hydranten erhalten zu haben und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Für das Mietverhältnis gelten im übrigen die umseitig abgedruckten Bedingungen.

Sofern das Standrohr nicht mehr benötigt wird, ist es unmittelbar bei den Stadtwerken Baunatal, Niedensteiner Str. 40, Stadtteil Großenritte in der Zeit von 7:00 - 7:15 Uhr und 15:45 – 16:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 0561 4992 -321, -323 oder 0151/18805112 zurückzugeben.

Durch Rückgabe des Standrohres kündigt der Mieter den Mietvertrag. Sofern das Standrohr nicht zum Jahresende zurückgegeben wird, verlängert sich der Mietvertrag jeweils automatisch bis zur Rückgabe.

Rückgabe

Das Standrohr wurde am mit / ohne Schlüssel zurückgegeben.

Zählerstand m³ Verbrauch m³ Wasser Abwasser

0 % (z. B. Poolbefüllung)

keine Mängel folgende Mängel 50 % (z. B. Zirkus)

keine Prüfung möglich 100 % (z. B. Feste)

Ergänzung am:

Schadenshöhe: €

Unterschriften Ausgabe:

.....
Datum

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Vermieter

Unterschriften Rückgabe:

.....
Datum

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Vermieter

Bedienungsanweisung für Standrohre und Hydranten

Unterflurhydranten können durch unsachgemäßen Gebrauch der Standrohre Schaden nehmen. Gleiches gilt für Rohrleitungen an denen das Standrohr aufgesetzt wird. Daher ist beim Nutzen von Standrohr und Hydrant wie folgt vorzugehen:

1. Hydrantenklaue reinigen.
2. Hydrantenventil öffnen, Schmutz wegspülen, Ventil schließen.
3. Prüfen, ob Dichtung am Standrohrfuß vorhanden.
4. Standrohr fest in die Kupplung einklinken.
5. Hydrantenventil mit Hydrantenschlüssel **vollständig** öffnen.
6. Vor Entfernen des Standrohres das Hydrantenventil fest schließen.
7. Nach Entfernen des Standrohres Dichtheit des Hydranten prüfen.
8. Nach Entfernen des Standrohres Kofferdeckel richtig einsetzen.
9. ggf. an den Vermieter Mitteilung geben, wenn Hydrant undicht ist.

Sollten diese Bedienungsregeln vom Mieter oder dessen Beauftragten nicht beachtet werden, ist der Vermieter berechtigt, das benutzte Standrohr sofort einzuziehen. Dabei wird keine Rücksicht auf etwaige Unterbrechung der Produktion oder des Arbeitsablaufes des Mieters genommen. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Vertragsbedingungen für die Vermietung von Hydranten-Standrohren mit Wasserzähler

- § 1 Die Gebühren aus der Wasserversorgungssatzung werden als Mietpreis vereinbart. Standrohre mit Wasserzähler werden, soweit der Vorrat reicht, gegen einen Mietpreis abgegeben. Die Höhe richtet sich nach § 28 (2) der Wasserversorgungssatzung der Stadt Baunatal. Derzeit betragen die Verbrauchsgebühren 2,43 € für Wasser und 1,91 € für Abwasser. Die Gebühren für die Überlassung der Standrohre betragen
- Tagesgebühr: 1,70 €, max. jedoch 340,00 €/Jahr; Jahresgebühr: 340,00 €
- Auf- bzw. Abbaupauschale für ein Standrohr inkl. Bearbeitungspauschale und ggf. Aufbau von 2 Verteilerböcken: 120,00 €
- Bearbeitungspauschale als Verwaltungsgebühr: 80,00 €
Die Gebühren verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- § 2 Die Standrohre dürfen nur für die o. g. Baustelle am bezeichneten Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden.
- § 3 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Standrohr, am Hydranten oder der Wasserleitung sowie den Verlust des Standrohres. Er haftet ebenso für alle Schäden, die durch die Wasserentnahme und das Aufstellen des Standrohres entstehen. Hierzu zählt ebenfalls die mögliche Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres. Im Falle der Inanspruchnahme der Stadtwerke Baunatal durch Dritte hat er diese von jeder Haftung freizustellen. Für die Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Standrohres und des Wasserzählers gelten die Vorschriften der jeweiligen Wasserversorgungssatzung der Stadt Baunatal. Die Verkehrssicherungspflicht für das Aufstellen des Standrohres obliegt dem Mieter.
- § 4 Bei Nichtauffinden des Hydranten, anderweitiger Nutzung oder Defekt ist der Vermieter unter der Tel.-Nr.: 0561 4992-321, -323 oder 0151/18805112 umgehend zu informieren. Ein anderer Hydrant darf nicht genutzt werden.
- § 5 Instandsetzungen am Standrohr und Zähler dürfen nur vom Vermieter vorgenommen werden.
- § 6 Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr einmal jährlich am 01.12. im Betriebshof, Niedensteiner Str. 40, zur Ablesung des Wasserverbrauchs vorzulegen.
- § 7 Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist das Standrohr bei den Stadtwerken Baunatal, Niedensteiner Str. 40, Stadtteil Großenritte in der Zeit von 7:00 - 7:15 Uhr und 15:45 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 05 61/ 4992-321, -323 oder 0151/18805112 zurückzugeben.
- § 8 Der Weiterverkauf des entnommenen Wassers oder die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist unzulässig.
- § 9 Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich gegenüber dem Mieter. Der vom Wasserzähler angezeigte Wasserverbrauch ist vom Mieter zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein anderer als der Mieter das Wasser verbraucht hat oder es ungenutzt abgefließen ist.
- § 10 Die Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kautions) i. H. v. 600,00 € dient zur Sicherstellung der Ansprüche des Vermieters gegen Verlust, Beschädigung und Verbrauch. Die Schadenshöhe inklusive möglichem Wasserverlust kann höher sein als die bezahlte Kautions. Die Verantwortung zur korrekten Angabe der Bankdaten zum Lastschrifteinzug und zur (Teil-) Rückzahlung der Kautions obliegt dem Mieter.
- § 11 Für das Mietverhältnis gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Baunatal.
- § 12 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, die Bedienungsanweisung für Standrohre und Hydranten und die jeweilige Wasserversorgungssatzung berechtigen den Vermieter zur sofortigen Einstellung der Lieferung und zum Einziehen des Standrohres. Sie berechtigen den Vermieter weiter, den Mieter für die Zukunft von der Miete von Standrohren auszuschließen. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen gegen den Vermieter ausgeschlossen. Außerdem hat der Mieter die durch Zuwiderhandlung entstehenden Schäden zu ersetzen.
- § 13 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Zustimmung des Mieters zu kündigen, wenn innerhalb eines Jahres kein Verbrauch über den Wasserzähler gemessen wurde oder gegen § 3 verstoßen wird.
- § 14 Der Mieter bestätigt die Zweitschrift des Mietvertrages und die Bedienungsanweisung für Standrohre und Hydranten erhalten zu haben und verpflichtet sich zu deren Beachtung.

Mit dieser Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung auf der 3. Seite des Mietvertrages zur Kenntnis genommen habe und akzeptiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Vermieter

(*) Allgemeiner Datenschutzhinweis

Die im vorliegenden Antrag anzugebenden personenbezogenen Daten werden nicht auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Spezialgesetz, Verordnung, Satzung, Vertrag etc.) erhoben, sondern werden freiwillig durch die betroffene Person mitgeteilt.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

1. Die vorgenommenen Verarbeitungen dienen dem Zweck der Durchführung von Finanzdienstleistungen.
2. Innerhalb der Stadt Baunatal erhalten diejenigen Stellen ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (z.B. Bankinstitut, Vollstreckungsstelle,...).
3. Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten hat zur Folge, dass wir die Erteilung des Lastschriftmandates ablehnen müssen und wir keine Abbuchungen vornehmen können.
4. Wir speichern Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ebenfalls steht Ihnen nach Art. 15 DS-GVO jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu.

Kontaktdaten

Verantwortlich für die Verarbeitung: Bürgermeisterin Frau Silke Engler, Marktplatz 14, 34225 Baunatal, Tel. 0561 4992-0

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Peter Jungermann, Marktplatz 14, 34225 Baunatal, Tel. 0561/4992-0, Datenschutzbeauftragter@stadt-baunatal.de